

Allgemeine Satzung

des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg vom 23. November 2004 in der Fassung der 8. Änderung Stand Dezember 2023



ALLGEMEINE SATZUNG

des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg vom 23. November 2004

Stand Dezember 2023

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 50 vom 31. Dezember 2004 unter der Berücksichtigung der

Änderung vom 6. Dezember 2005 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 16. Januar 2006)
 Änderung vom 8. Dezember 2009 (Staatsanzeiger Nr. 49 vom 18. Dezember 2009)
 Änderung vom 30. November 2010 (Staatsanzeiger Nr. 49 vom 17. Dezember 2010)

 Änderung vom 5. April 2011 (Staatsanzeiger Nr. 15 vom 21. April 2011)
 Änderung vom 10. Dezember 2014 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 9. Januar 2015)
 Änderung vom 18. Juli 2017 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 11. August 2017)

 Änderung vom 9. Dezember 2020 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 30. Dezember 2020)
 Änderung vom 13. Dezember 2023 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 19. Januar 2024)

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht sich gleichermaßen auch auf alle anderen Geschlechter.

Inhaltsübersicht

Erster	Teil
Aufgabe	
§ 1 § 2 § 3	Leistungen bei Dienstunfähigkeit
§ 2	Erstattung von Besoldung und Entgelt
§ 3	Beihilfe an Beihilfeberechtigte der Mitglieder
Zweite	r Teil
Umlager	1
Abschni	tt I
Allgeme	ine Umlage
	Bemessungsgrundlagen
§ 4 § 5	Wegfall oder Ermäßigung der Umlage
Abschni	tt II
Besonde	ere Umlage
§ 6	Umlagegruppen
§ 7	Bemessungsgrundlage
§ 8	Umlagezuschlag und Wegfall der Umlage
Abschni	tt III
	tspflichten und Erhebung der Umlagen
§ 9	Auskunftspflichten der Mitglieder
§ 10	Fälligkeit
§ 11	Zuschläge
Dritter	Teil
Wirtscha	aftsführung
§ 12	Ansammlung weiteren Vermögens
§ 13	Sonderzahlungen
Vierter	Teil
Schlussv	vorschriften
§ 14	Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse
§ 14a	
§ 14b § 15 *)	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
9 10	Inkrafttreten

Erster Teil

Aufgaben

§ 1 Leistungen bei Dienstunfähigkeit

¹Die Dienstunfähigkeit im Sinne von § 26 BeamtStG ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; der Versorgungsverband kann auch ein anderes ärztliches Zeugnis anerkennen. ²Das Mitglied hat die fehlende Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung nach § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BeamtStG oder das Fehlen von Verwendungsmöglichkeiten bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG sowie die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen darzulegen.

§ 2 Erstattung von Besoldung und Entgelt

- (1) ¹Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelte (Bezüge) für Angehörige, die durch Krankheit vollständig und ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes gehindert sind; ausgenommen sind Angehörige, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet. ²Die Dienstverhinderung wird durch eine Dienstleistung, die nicht länger als zwei Wochen dauert, nicht unterbrochen. ³Eine Unterbrechung der Dienstverhinderung liegt auch nicht vor bei therapeutischen Wiedereingliederungsphasen, Arbeitserprobungen, Wiedereingliederungsmaßnahmen und vergleichbaren Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den behandelnden Ärzten die unverzügliche Wiederaufnahme des Dienstes ermöglichen sollen.
- (2) ¹Der Antrag ist in Textform unter Darlegung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu stellen. ²Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Dienstverhinderung endet, beim Versorgungsverband eingeht.
- (3) ¹Erstattet wird die Hälfte der nach §§ 4 und 5 umlagepflichtigen monatlichen Bezüge der Angehörigen für die Zeit vom Ablauf des sechsten Krankheitsmonats an bis zum Wiederantritt des Dienstes oder bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, im Todesfall bis zum Ablauf des Sterbemonats, längstens aber für sechs Monate. ²Eine Erstattung findet nicht statt, soweit von Dritten Schadensersatz erlangt werden kann oder die Ansprüche auf andere übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt auch für verjährte, erloschene oder im Vergleichsweg abgefundene Ansprüche. ³§ 4 Abs. 2 Satz 7 findet keine Anwendung.

$\S~3$ Beihilfe an Beihilfeberechtigte der Mitglieder

- (1) Der Versorgungsverband gewährt als Beihilfestelle den Beihilfeberechtigten eines Mitglieds die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen, sofern das Mitglied die allgemeine Übernahme der Beihilfegewährung auf den Versorgungsverband beantragt hat.
- (2) ¹Der Antrag kann jeweils nur mit Wirkung vom Beginn eines Haushaltsjahres an in Textform gestellt werden; er muss dem Versorgungsverband spätestens am 31. Januar des Haushaltsjahres vorliegen. ²Die Übernahme der Beihilfe für Einrichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres durch Mitglieder errichtet worden sind oder beihilfeberechtigtes Personal eines Mitglieds, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft geführt wurde, übernommen haben, kann auch vom Zeitpunkt der Errichtung oder der Personalübernahme an erfolgen. ³Aufwendungen, die vor der Übernahme entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch den Versorgungsverband nicht berücksichtigt. ⁴Die Beihilfeübertragung kann auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von drei Jahren vom Mitglied widerrufen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Beihilfeanträge können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden.

Zweiter Teil

Umlagen

Abschnitt I

Allgemeine Umlage

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- (1) ¹Die Allgemeine Umlage wird innerhalb einer Umlagegemeinschaft von den Mitgliedern mit gleichem Vomhundertsatz erhoben. ²Bemessungsgrundlagen sind
 - 1. die ruhegehaltfähigen Bezüge im Haushaltsjahr der bei dem Mitglied beschäftigten Angehörigen, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zustehende Aufwandsentschädigung,
 - 2. die den Angehörigen im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezüge,
 - 2a. das im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlte Alters- und Hinterbliebenengeld,
 - 3. die für die Angehörigen im vorangegangenen Haushaltsjahr aufgrund einer Versorgungslastenteilung bezahlten Abfindungen,
 - 4. für jeden am 01.07. des Haushaltsjahres vorhandenen Versorgungsempfänger nach § 6 Abs. 2 GKV, das Dreifache des durchschnittlichen Beihilfeaufwands des Vor-Vor-Kalenderjahres aller beim Versorgungsverband anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger nach § 6 Abs. 2 GKV, getrennt nach gesetzlich krankenversicherten und allen übrigen Versorgungsempfängern; hat sich ein Versorgungsempfänger nach § 6 Absatz 2 GKV für die pauschale Beihilfe nach § 78a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg entschieden, finden stattdessen § 6 und § 8 Absatz 5 Anwendung.

³Vom Versorgungsverband vereinnahmte Abfindungen verringern die Bemessungsgrundlage. ⁴Abfindungen können auf Antrag auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. ⁵Einer Beschäftigung beim Mitglied steht es gleich, wenn der Angehörige vom Mitglied beurlaubt, zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder bei einer anderen Einrichtung aufgrund einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG oder eines Dienstleistungsüberlassungsvertrags tätig ist. ⁶Bei mehreren Angehörigenverhältnissen ist dasjenige maßgebend, aus dem die Besoldung gezahlt wird.

- (2) ¹Die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird pauschaliert. ²Maßgebend ist das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe oder der gesetzliche Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung. ³Als Familienzuschlag wird der ehebezogene Teil des Familienzuschlags zugrunde gelegt. ⁴Amtszulagen und die Strukturzulage werden berücksichtigt. ⁵Die so ermittelten jährlichen Bezüge und Aufwandsentschädigungen ergeben die Bemessungsgrundlage. ⁶Bei privatrechtlich angestellten Angehörigen mit ruhegehaltfähigen Entgelten gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend; bei ruhegehaltfähigen Jahresentgelten sind diese maßgebend. ⁵Stichtag ist der 1. Juli des Haushaltsjahres.
- (3) ¹Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gehören auch die vom Versorgungsverband zu erstattenden Versorgungsanteile nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und nach §§ 110 und 111 LBeamtVGBW. ²Dem Versorgungsverband insbesondere nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GKV sowie nach §§110 und 111 LBeamtVGBW erstattete Versorgungsanteile vermindern die Versorgungsbezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2. ³Aufwendungen für Heilverfahren im Rahmen der Unfallfürsorge werden nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (4) ¹Übersteigt das Verhältnis der umlagepflichtigen Versorgungsbezüge zu den umlagepflichtigen Bezügen beim Mitglied 33 1/3 v.H., so werden die Versorgungsbezüge mit 125 v.H. zur Bemessungsgrundlage herangezogen. ²Ist das Verhältnis ungünstiger als 75 v.H., so werden die Versorgungsbezüge mit 150 v.H. herangezogen. ³Satz 2 findet nur dann Anwendung, wenn seine Voraussetzungen auch in den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben. ⁴Bei der Verhältnisberechnung bleiben die Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 außer Betracht.
- (5) ¹Mitglieder ohne Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 haben die Allgemeine Umlage in Höhe von zwei Dritteln der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 2a als Mindestumlage zu zahlen. ²Satz 1 findet nur dann Anwendung, wenn seine Voraussetzungen auch in den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben; im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. ³Darüber hinaus bleiben die Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 unberührt. ⁴Von der Erhebung der Mindestumlage kann abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall unbillig wäre.
- (6) Für die Erstattungsleistungen der in § 28 Abs. 1 Satz 2 GKV genannten Mitglieder gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts im Zweiten Teil dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Wegfall oder Ermäßigung der Umlage

- (1) Bei Teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Angehörigen wird die Umlage entsprechend dem Maß der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit festgesetzt.
- (2) ¹Bei Beurlaubungen ist die Umlage in voller Höhe weiterzuentrichten. ²Sie entfällt jedoch bei Beurlaubungen nach § 72 LBG und § 34 Abs. 1 Nr. 2 AbgG sowie während der Elternzeit.
- (3) Die Umlage entfällt, soweit die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten von Angehörigen aufgrund der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag, in einem Landtag, in der Bundes- oder der Landesregierung oder als parlamentarische oder politische Staatssekretäre ruhen.
 - (4) Die Umlage entfällt für Angehörige, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet.

Abschnitt II

Besondere Umlage

§ 6 Umlagegruppen

¹Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden Umlagegruppen gebildet für

Gruppe 1

Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden,

Gruppe 2)

freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, sofern diese Personen Anspruch auf Beihilfe nach Maßgabe des § 78 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg haben,

Gruppe 3)

alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten mit Anspruch auf Beihilfe nach Maßgabe des § 78 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg,

Gruppe 4)

Beschäftigte und Personen nach § 6 Absatz 2 GKV, denen eine pauschale Beihilfe nach § 78a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg gewährt wird.

²Die Umlage wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben.

§ 7 Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten. ²Stichtag ist der 1. Juli des Haushaltsjahres.

§ 8 Umlagezuschlag und Wegfall der Umlage, Aufwendungsersatz für pauschale Beihilfe

- (1) ¹Soweit sich der Beihilfeberechtigte nach § 6a Abs. 2 BVO für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, wird für die Umlagegruppen 2 und 3 nach § 6 Satz 1 ein pauschaler Zuschlag erhoben. ²Die Höhe des Zuschlags bestimmt die Haushaltssatzung.
- (2) Die Umlage für die Umlagegruppen nach § 6 Satz 1 Buchst. f und g in der bis 31.12.2017 geltenden Fassung entfällt für Angehörige, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet.
- (3) ¹Soweit ein verstorbener Angehöriger mehrere Hinterbliebene hinterlassen hat, ist vom Mitglied nur eine Umlage zu entrichten. ²Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich Haushaltsjahr 2017 wird die Umlagegruppe nach § 6 Satz 1 Buchstabe g in der bis 31.12.2017 geltenden Fassung zugrunde gelegt; sind alle anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gesetzlich krankenversichert, ist die Umlagegruppe nach § 6 Satz 1 Buchst. f in der bis 31.12.2017 geltenden Fassung maßgebend.
- (4) Die Mitglieder des Sparkassenbereichs (§ 28 Abs. 1 Satz 2 GKV) können bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres in Textform anzeigen, dass sie den Beihilfeaufwand für die ansonsten umlagepflichtigen Versorgungsempfänger nicht über die Umlage, sondern im Erstattungsverfahren finanzieren; sie haben die jeweiligen Aufwendungen des Kommunalen Versorgungsverbands zuzüglich Verwaltungskosten zu erstatten.

(5) ¹Hat sich ein Anspruchsberechtigter nach § 78a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg für pauschale Beihilfe entschieden, ist der für die pauschale Beihilfe entstehende Aufwand neben der Umlage nach § 6 Satz 1, Alt. 4 (Gruppe 4) vom Mitglied zu erstatten. ²Absatz 1 findet keine Anwendung.

Abschnitt III

Auskunftspflichten und Erhebung der Umlagen

§ 9 Auskunftspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 6 Abs. 1 GKV bezeichneten Angehörigen unverzüglich anzumelden.
- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband nachstehende Tatbestände unverzüglich in Textform mitzuteilen:
 - a) Die Änderung der Besoldungsgruppe oder der vertraglich vereinbarten ruhegehaltfähigen Entgelte der Angehörigen sowie einen Laufbahnwechsel,
 - b) die Änderung der Größengruppe der Gemeinde bei ehrenamtlichen Bürgermeistern,
 - c) die erstmalige Gewährung und die Änderung von Amtszulagen und der Strukturzulage,
 - d) die Bewilligung von Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge einschließlich der Elternzeit sowie das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
 - e) die Bewilligung und Änderung von Teilzeitbeschäftigung sowie die Herabsetzung der Arbeitszeit infolge begrenzter Dienstfähigkeit,
 - f) das Ausscheiden von Angehörigen und sonstigen in § 14 Satz 1 Nr. 5 GKV genannten Personen aus der Beschäftigung beim Mitglied einschließlich der zur Durchführung der Nachversicherung und zur Berechnung des Alters- und Hinterbliebenengeldes und der Betriebsrenten nach § 14 Satz 1 Nr. 7 GKV sowie der Versorgungslastenteilung erforderlichen Angaben,
- g) die Zahlung oder Anforderung von Abfindungen aufgrund einer Versorgungslastenteilung durch Dritte. ²Auf Anforderung sind die Angaben durch Nachweise zu belegen und auch andere für die Berechnung der Umlagen erforderliche Angaben zu machen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Berechnung der Besonderen Umlage erforderlichen Angaben über die Anspruchsberechtigten auf Anforderung in Textform mitzuteilen.
- (4) Kommt ein Mitglied den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 nicht innerhalb einer vom Versorgungsverband gesetzten angemessenen Frist nach, so wird der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt.
- (5) Wurde der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt und ergibt sich später, dass die geschätzte Umlage zu niedrig festgesetzt war, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. ²§ 11 bleibt unberührt.

§ 10 Fälligkeit

- (1) ¹Die Allgemeine Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. ²Soweit die Umlage noch nicht festgesetzt ist, sind Vorauszahlungen zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des Haushaltsjahres fällig, deren Höhe der Versorgungsverband nach der zu erwartenden Umlage festsetzt.
- (2) ¹Die Besondere Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. ²Soweit die Umlage noch nicht festgesetzt ist, sind Vorauszahlungen zum 1. Juli des Haushaltsjahres fällig, deren Höhe der Versorgungsverband nach der zu erwartenden Umlage festsetzt.

§ 11 Zuschläge

- (1) ¹Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht nach und verzögert sich dadurch die Anforderung der Umlagen oder der Vorauszahlungen, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe der Verzugszinsen erhoben. ²Die rückständigen Umlagen werden ungeachtet der Festsetzungsfristen in vollem Umfang nacherhoben.
- (2) Kommt ein Mitglied seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f nicht unverzüglich nach und führt dies zu einer Verzögerung bei der Durchführung der Nachversicherung, hat das Mitglied Ersatz des Verzögerungsschadens zu leisten.
- (3) ¹Gehen Umlagen und Vorauszahlungen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe der Verzugszinsen erhoben. ²Der Säumniszuschlag ist unabhängig davon zu entrichten, ob das Mitglied ein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.
 - (4) Die Höhe der Verzugszinsen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Dritter Teil

Wirtschaftsführung

§ 12 (weggefallen)

.

§ 13 Sonderzahlungen

¹Mitglieder können bis zum 31.12.2023 über die Allgemeine Umlage hinaus Sonderzahlungen auf künftige Verpflichtungen leisten. ²Die Sonderzahlungen und die Erträge werden auf Antrag mit späteren Verpflichtungen des Mitglieds verrechnet.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 14

Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse

(1) Für die aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind vorschlagsberechtigt:

die kommunalen Landesverbände für fünf Mitglieder, der Sparkassenverband Baden-Württemberg für ein Mitglied, die Kirchen für ein Mitglied.

- (2) Die aus dem Kreis der Versicherten zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen bei der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sein; vorschlagsberechtigt sind die Gewerkschaften der Versicherten.
 - (3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

§ 14a

Anzuwendendes Recht

Soweit in dieser Satzung auf für die Beamten in Baden-Württemberg geltende Vorschriften Bezug genommen wird oder diese der Satzung zugrunde liegen, tritt für Angehörige, für die andere Regelungen gelten, insbesondere aufgrund eines kirchenspezifisch ausgestalteten Amtes oder wegen der Anwendung von Bundesrecht oder anderem Landesrecht, die jeweilige Regelung an die Stelle des Landesrechtes für Baden-Württemberg.

§ 14b

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Verwaltungsrats, des Verwaltungsausschusses und der beschließenden und beratenden Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Voraussetzungen und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

§ 15 ^{*)} Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg vom 4. Dezember
- (StAnz. Nr. 50 vom 29.12.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2001 (StAnz. Nr. 50 vom 31. Dezember 2001), außer Kraft.
 - (2) § 4 Abs. 5 Satz 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.
- (3) Die Regelungen zur pauschalen Beihilfe (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, § 6 Satz 1 Alt. 4 (Gruppe 4), § 8 Absatz 5) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. November 2004 (StAnz. Nr. 50 vom 31. Dezember 2004)

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württen	nberg	
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -		
	7	
Hauptsitz	Zweigstelle	Internet www.kvbw.de
Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe	Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart	E-Mail info@kvbw.de

Telefon 0711 2583-0

Telefon 0721 5985-0